

Merkblatt für Hundehalter/innen

Liebe Hundehalterinnen, liebe Hundehalter

Der Hund führt wohl wie kein anderes Tier zu Kontroversen in unserer Gesellschaft. Was für die einen ein wertvolles Familienmitglied und ein treuer Begleiter ist, sorgt bei den anderen für Angst und Ärger. Damit das Zusammenleben in der Gemeinschaft gegenseitig funktioniert, machen wir mit diesem Merkblatt die Besitzer von Hunden auf ihre Verantwortung als Hundehalter aufmerksam und wollen die wichtigsten Verhaltensregeln in Erinnerung rufen.

Haltung

Verantwortungsvolle Hundehalter/innen beschäftigen sich ausreichend mit ihrem Hund. Sie verschaffen ihm genügend Bewegung, sorgen für eine gute Sozialisierung und lassen ihn nie den ganzen Tag alleine. Sie ernähren ihr Haustier ausgewogen und sorgen für dessen Wohlbefinden. Weiter beziehen Sie Ihren Hund frühzeitig in Ihre Reise- und Ferienpläne mit ein.

Erziehung

Als Hundehalter/in sind Sie persönlich für Ihr Tier verantwortlich und haftbar. Der Hund soll Ihnen vertrauen und gehorchen. Als Hundehalter/in sorgen Sie dafür, dass der Hund fremde Personen nicht belästigt. Die notwendigen Kenntnisse werden Ihnen in Hundeeziehungskursen vermittelt, welche in unserer Region zahlreich angeboten werden.

Hundekot

Verantwortungsvolle Hundehalter/innen beseitigen den Kot ihres Vierbeiners auf Strassen, Trottoirs, öffentlichen Anlagen sowie bei landwirtschaftlichem Nutzland und entsorgen diesen in einem der **36 Robidogkasten** in der Gemeinde Rüscheegg (siehe Karte auf der Rückseite) oder im privaten Hauskehricht.

Mit Hundekot verunreinigtes Gras wird von Tieren nicht gefressen und fördert zudem die Verbreitung von Parasiten, was in landwirtschaftlichen Betrieben zu massiven Einbussen führen kann.

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass gemäss Ziffer 14.1 des Anhangs der kantonalen Bussenverordnung seit 1. Juni 2004 das Zurücklassen, Wegwerfen und Ablagern u.a. von Hundekot durch die zuständigen Polizeiorgane mit einer Ordnungsbusse von Fr. 80.-- geahndet oder von jedermann zur Anzeige gebracht werden kann.

Leinenhaltung

In unserer Gemeinde gilt mit Ausnahme der Wildschutzgebiete keine generelle Leinenpflicht. Verantwortungsbewusste Hundehalter/innen führen ihren Hund im Siedlungsgebiet und dort wo es eine besondere Rücksichtnahme gegenüber anderen verlangt, immer an der Leine.

Hundehalter, welche ihre Hunde dauernd frei herumlaufen lassen, können nach Ziffer 28 des Anhangs der kantonalen Bussenverordnung vom 1. Juni 2004 mit einer Ordnungsbusse von Fr. 100.-- gebüsst werden.

Ein weiteres Problem besteht auch beim Jagen von Wildtieren durch frei herumlaufende Hunde. Dies ist besonders im Frühjahr für die Wildtiere lebensgefährlich, da sie nach einem langen Winter jeweils geschwächt sind. Gemäss Art. 9 der Verordnung über den Wildtierschutz **sind die Wildhüterinnen und Wildhüter ermächtigt, Hunde zu erlegen**, wenn diese beim Jagen angetroffen werden, oder trotz Verwarnung sowie Anzeige der Besitzer wiederholt abseits von Häusern und ohne Begleitperson angetroffen werden.



Mit der Einhaltung dieser Verhaltensregeln tragen Sie bei zu einem friedlichen Nebeneinander von Hundebesitzern und Nichthundebesitzern. Wir danken Ihnen für Ihre Rücksichtnahme und wünschen Ihnen mit Ihrem Hund viele erlebnisreiche und gefreute Stunden.

UMWELTKOMMISSION RÜSCHEGG

Standorte der 36 Robidogkasten in der Gemeinde Rüscheegg

